

# **SATZUNG**

## **des Tanzsportclubs (TSC) ROT-WEISS ÖHRINGEN e.V.**

beschlossen am 10.07.1980, geändert am 28.01.1981, 29.04.1982, 31.01.1986, 30.03.2000, 11.03.2004, 13.03.2008, 11.03.2010, 26.03.2015 und am 26.03.2019.

**Alle in dieser Satzung verwendeten personenorientierten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen wie Männer.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub (TSC) ROT-WEISS ÖHRINGEN und hat seinen Sitz in der Kuhallmand 34, in 74613 Öhringen. Er ist am 10. Juli 1980 gegründet und am 10. September 1980 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Öhringen eingetragen worden.
2. Gerichtsstand für alle, der sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist Öhringen.
3. Der Verein ist Mitglied im:
  - a) Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW), Fachverband im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB),
  - b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB),
  - c) Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).  
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen
  - b) Durchführung und Organisation von Sportveranstaltungen
  - c) Teilnahme an Sportveranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
  - d) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

#### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder:

- a) Sporttreibende (aktive ) Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder:

- a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung bzw. Studium
- b) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen, die sich besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereins erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

#### **§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die beschränkt Geschäftsfähigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds kann grundsätzlich nur durch schriftliche Mitteilung bis zum 30.11. zum Ende des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Im Eintrittsjahr hat das Mitglied die zusätzliche Möglichkeit die Mitgliedschaft unter der Fristwahrung von 4 Wochen zum 30.06. zu kündigen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsvorstand unverzüglich über folgende Änderungen schriftlich zu informieren:
  - a) Anschriftenänderungen
  - b) Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
  - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren
8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## § 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis **spätestens zum 31. Mai** zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung am Aushang des Clubheims sowie auf der Homepage des Vereins. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eingegangene Anträge werden den Mitgliedern am Aushang des Clubheims sowie auf der Homepage des Vereins ([www.tsc-rw-oehringen.de](http://www.tsc-rw-oehringen.de)) bekannt gegeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen des Jugendwarts und seines Stellvertreters – vorzunehmen.  
Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart und sein Stellvertreter sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die sich enthalten, gelten als nicht erschienen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der sonstigen Vereinsorgane sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart, dem Pressewart und dem Jugendwart sowie jeweils einem Breitensportwart aus Öhringen und Ingelfingen. Die von den Gruppensprechern vorgeschlagenen Breitensportwarte werden durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren bestätigt.  
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, es steht ihnen jedoch eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Abs. 26a EStG zu, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie werden – ausgenommen der Jugendwart – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Die Wahl des Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schriftwartes und des Pressewartes erfolgt in den Jahren mit gerader Zahl, die der beiden Stellvertreter und des Sportwartes in den Jahren mit ungerader Zahl. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich jederzeit durch beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ergänzen.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins sein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, Schriftwart und der Sportwart. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Sie haben dann aber die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat, längstens jedoch bis zu einem halben Jahr nach der Abberufung.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 8, Ziff. 6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

## § 10 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendvollversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Beschluss des Jugendwartes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendvollversammlung einzuberufen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung und Durchführung folgender Jugendordnung:
  - a) Name und Mitgliedschaft:** Alle Clubmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Clubjugend des TSC ROT-WEISS ÖHRINGEN e.V.
  - b) Aufgaben und Ziele:** Die Clubjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt werden, die Jugendarbeit im Club unterstützt und koordiniert werden und zur Persönlichkeitsbildung beitragen.
  - c) Jugendvollversammlung:** Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Clubjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt
    - den Jugendwart, und einen Stellvertreter, die ordentliche Mitglieder sein müssen,
    - den Jugendsprecher und einen Stellvertreter, die außerordentliche Mitglieder sein müssen. Diese werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

**d) Jugendausschuss:** Der Jugendwart benennt einen Jugendausschuss, dem auch der Jugendsprecher angehört. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Clubvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

**e) Jugendkasse:** Die Jugendkasse wird vom Kassenwart als Konto geführt.

## **§ 11 Beiträge und Arbeitspflichten**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim, per E-Mail und auf der Homepage bekannt gegeben.
2. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, neben den Beiträgen Arbeiten zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Arbeiten wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das Kalenderjahr festgelegt.
  - a) Arbeiten sind von den Mitgliedern zu erbringen, bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen und der Instandhaltung der Vereinsanlagen und der Gebäude
  - b) Arbeiten sind nur von Mitgliedern zu erbringen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für passive Mitglieder besteht keine Arbeitspflicht. Ausgenommen von der Arbeitspflicht sind die Mitglieder der Ingelfinger Gruppen.
  - c) Mitglieder können die Erbringung von Arbeiten abwenden, indem sie jede zu erbringende Arbeitsstunde mit einem Geldbetrag ablösen. Die Höhe dieses Geldbetrages beschließt der Vorstand.
  - d) Über Härtefälle, in denen es Mitgliedern nicht zumutbar ist, ihrer Arbeitspflicht nachzukommen, entscheidet der Vorstand.
  - e) Arbeitsleistungen sind nach Absprache mit dem Vorstand auf andere Mitglieder (Tanz/Ehepartner) übertragbar.

### **§ 11 a. Vergütung für Vereinstätigkeiten**

Der Vorstand ist ermächtigt, den Mitgliedern für Arbeitsleistungen für den Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Ehrenamtspauschale (§3 Abs. 26a EStG) eine Vergütung zu zahlen. Der Vorstand beschließt über Art und Umfang der Tätigkeit und über die Höhe der Vergütung. Mit den ehrenamtlich Tätigen ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die vom Vorstand zugewiesenen Tätigkeiten entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto und Telefon. Der Vorstand kann die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB bei den Fahrtkosten festsetzen.

### **§ 11 b. Bekanntmachungen**

Offizielle Bekanntmachungen des Tanzsportclubs ROT-WEISS ÖHRINGEN e.V. erfolgen auf der Pinnwand im Eingangsbereich des Clubgebäudes, Kuhallmand 34 in 74613 Öhringen unter der Rubrik „Offizielle Bekanntmachungen des TSC ROT-WEISS ÖHRINGEN e.V.“.

Außerdem können die Bekanntmachungen auf elektronischem Wege erfolgen.

Für jedes Mitglied verbindlich ist insbesondere der Aushang dieser Satzung, die Hausordnung und die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie das jeweils letzte Protokoll der Mitgliederversammlung.

Das Protokoll erlangt Rechtswirksamkeit, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Aushang keine schriftlichen Einwendungen erfolgen.

Sollte einem Mitglied die Einsichtnahme an der Pinnwand nicht möglich sein, so ist dieses dem Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten in der nächsten Mitgliederversammlung. Vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

### **§ 13 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
  - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.  
in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des §17, Abs. 3 Ziffer 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

### **§16 Ordnungen**

Der Verein hat zusätzlich zu dieser Satzung folgende Ordnungen erlassen:

- Beitragsordnung
- Datenschutzerklärung (DSGVO)

**Öhringen, den 26. März 2019**